

## Einführung von „Hinweisgebersystemen“ in Kreditinstituten

### I. Ausgangslage

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht<sup>1</sup> hat im Februar 2006 eine Empfehlung zur Verbesserung der Corporate Governance in Banken herausgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss wurde mit dem Ziel gegründet, das internationale Finanzsystem zu stabilisieren und formuliert seither allgemeine strategische Empfehlungen für die Rahmenbedingungen und Standards der Bankenaufsicht, die dann als Grundlage für die Vorgabe an die Banken seiner Mitgliedsländer dienen. Zudem wird erwartet, dass auch Aufsichtsinstanzen von Nichtmitgliedsländern weltweit diese Richtlinien umsetzen.

Im Rahmen der Empfehlung zur Verbesserung der Corporate Governance in Bankenorganisationen geht der Baseler Ausschuss u.a. auch auf das Thema Hinweisgebersysteme ein.

Die Umsetzung der im Baseler Ausschuss beschlossenen Empfehlungen in der EU erfolgt in der Regel über EU-Richtlinien, die dann durch die Mitgliedsländer in das jeweilige nationale Recht überführt werden müssen. Diese Empfehlung soll nicht zwingend eine weitere Regulierung nach sich ziehen. Viel mehr steht im Vordergrund, eine Hilfestellung zur Verbesserung der Corporate Governance in den Instituten anzubieten.

Deutsche Unternehmen, die selbst oder deren Muttergesellschaft an US-Börsen notiert sind, haben bereits nach dem Sarbanes-Oxley Act die Verpflichtung, einen effektiven Schutz für so genannte „Whistleblower“ zu schaffen.<sup>3</sup>

### II. Inhalt der Empfehlung<sup>4</sup>

Sinngemäß sollen nach dem Wortlaut der Empfehlung Mitarbeiter ermutigt und dazu in die Lage versetzt werden, ihre Bedenken über gesetzeswidrige, unmoralische oder zweifelhafte Methoden, frei von der Angst vor Repressionen, mitzuteilen.

Des Weiteren wird beschrieben, dass dolose Handlungen einen schädlichen Einfluss auf die Reputation der Bank haben können und es sich daher als sehr vorteilhaft für Banken erweisen kann, einen internen Prozess zu implementieren, der sicherstellt, dass die o.g. Verdachtsmomente direkt oder indirekt (z. B. durch Wirtschaftsprüfer, einen Compliance Prozess oder einen Ombudsmann) vertraulich einem unabhängigen internen Ausschuss angezeigt werden. Jedes Verfahren zur Meldung wesentlicher Unregelmäßigkeiten sollte dabei die Vertraulichkeit sicherstellen und sowohl die verdächtigen als auch die meldenden Mitarbeiter schützen.

### III. Die Praxis

PwC Forensic Services hat im Rahmen diverser Ermittlungen die Erfahrung gemacht, dass aufgedeckte Verfehlungen den Kollegen bzw. den intern nachgeordneten Mitarbeitern schon über einen längeren Zeitraum bekannt waren. Da es sich bei den Tätern häufig um Vorgesetzte handelte, wussten die „eingeweihten“ Mitarbeiter jedoch nicht, an wen sie sich wenden sollten. Dies kann nicht nur die Moral und die Motivation ganzer Belegschaften untergraben, sondern auch zum Nachahmen auffordern und die so genannte Mitnahmentalität unternehmensweit fördern.

Aus diesem Grund hat PwC Forensic Services inzwischen mehrere Unternehmen (u.a. ein Kreditinstitut) dabei beratend unterstützt, eine so genannte „Whistleblowing-Hotline“ zu implementieren. Im Zuge dessen wurde zunächst eine interne oder externe unabhängige neutrale Stelle als Ansprechpartner eingerichtet, die, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, nicht der internen Revision angehören sollte. Wie letztendlich die Kommunikation erfolgt, ob per Telefon, über einen persönlichen Kontakt, per Datenbank oder über das so genannte Business Keeper Monitoring System (BKMS), obliegt den Verantwortlichen der Bank. Die Hinweise können anonym oder transparent unter Zusicherung absoluter Diskretion aufgenommen werden. Letzteres empfiehlt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass einerseits weitere Nachfragen möglich sind und andererseits haltlose Denunziation verfolgt werden kann. In jedem Fall sollte die Hotline rund um die Uhr nutzbar sein, um „Whistleblowern“, die einmal den Mut gefasst haben, bestimmte Informationen weiterzugeben, ein Medium zur Verfügung zu stellen, bevor sie es sich wieder anders überlegen.

### IV. Fazit

Hinweisgebersysteme sind ein wichtiger Beitrag zur Transparenz und zur Aufdeckung doloser Handlungen in Kreditinstituten und anderen Wirtschaftsunternehmen. Sie entsprechen zudem den Empfehlungen des Baseler Ausschusses für eine verbesserte Corporate Governance.

Die datenschutzrechtlichen Bedenken, die z.T. geäußert werden, lassen sich durch eine Beschränkung auf die Meldung von gesetzeswidrigen, unmoralischen oder zweifelhaften Methoden in den von der Art. 29-Gruppe<sup>5</sup> vorgegebenen Bereichen Rechnungs-, Finanz- und Bankwesen und Wirtschaftskriminalität entkräften.

### Ansprechpartner

Steffen Salvenmoser/Lars-Heiko Kruse  
Forensic Services  
PricewaterhouseCoopers, Frankfurt am Main

<sup>1</sup> Dem Ausschuss gehören Vertreter der Zentralbanken bzw. der Aufsichtsbehörden der G10-Staaten sowie Luxemburgs und der Schweiz an.

<sup>2</sup> Basel Committee on Banking Supervision, Enhancing Corporate Governance for Banking Organisations, 02/2006

<sup>3</sup> Sarbanes-Oxley Act 2002, Sec. 406

<sup>4</sup> Sec. III, Principle 2, Nr. 31

<sup>5</sup> Gruppe der Datenschutzbeauftragten der 25 EU-Mitgliedsstaaten